

Abdruck

Stadtbergen



natürlich.nah.dran

STADT STADTBERGEN

LANDKREIS AUGSBURG

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Änderung des

BEBAUUNGSPLANES S 48

„Südlich der Bismarckstraße“

Stadtbergen, 23.05.2019, geändert am 26.09.2019

PLANUNG:

STADT STADTBERGEN
Fachbereich Planen und Bauen


Rainer Biedermann
Stadtbaumeister

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Art. 79 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, (BVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert am 26.03.2019 (BVBl. S. 98) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, die 3. Änderung des Bebauungsplanes S 48 „Südlich der Bismarckstraße“ als Satzung:

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1 000
mit Zeichenerklärung
und Verfahrensvermerken

Teil B - Textliche Festsetzungen (Seiten 1- 2)

Teil C - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Seiten 1- 3)

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches der Änderung gelten die in der Bebauungsplanzeichnung (Teil A) dargestellten Festsetzungen.

Im übrigen Geltungsbereich gelten weiterhin die zeichnerischen Festsetzungen der am 10.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.12.2000. Die textlichen Festsetzungen der am 10.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2001 gelten unverändert fort, auch im Änderungsbereich und werden durch folgende Festsetzung ergänzt.

§ 3 Einfriedungsfreie Flächen

Im Bereich der einfriedungsfreien Flächen sind keine Abgrenzungen durch bauliche Anlagen, Gebäude oder Einfriedungen zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise durch Text:

Denkmalschutz:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-7-7631-0143 - Frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Schlosses.

Auch im Umfeld des Schlosses sind zeitgleiche Ansiedlungen anzunehmen, die u. a. der Versorgung gedient haben können. Aus älterer Überlieferung ist nicht auszuschließen, dass im Bereich des ehemaligen Schlossgartens Reste obertägig sichtbarer Grabhügel vorhanden waren, die einen Hinweis auf eine bereits in vorgeschichtlicher Zeit genutzte Region erlauben. Wegen des bekannten Bodendenkmals in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Stadtbergen, den 03. Jan. 2020

Paulus Metz

.....
Paulus Metz
Erster Bürgermeister

